

nungsstrafe oder Preisstrafe eingezogen worden ist, so kann der Gesamtbetrag nicht gewinnmindernd abgesetzt werden.

(2) Eine Abänderung der Preisstrafen oder Ordnungsstrafen oder des Mehrerlösabführbescheides durch die Steuerkommission ist ausgeschlossen.

§ 3

Feststellung der Spekulationsgewinne und Spekulationsüberschüsse

Spekulationsgewinne und Spekulationsüberschüsse nach § 1 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung werden gesondert und getrennt von den übrigen Einkünften festgestellt.

§ 4

Bildung der Steuerkommissionen

(1) Für den Geschäftsbereich einer jeden Abgabenbehörde (Landesfinanzdirektion, Finanzamt), die Einkommensteuern und Körperschaftsteuern festsetzt, wird eine Steuerkommission für die Fälle des Artikels 10 Abs. 1 der Steuerreformverordnung gebildet.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder der Steuerkommission gilt folgendes:

- a) Die Steuerkommission bei der Landesfinanzdirektion besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:
 1. dem Leiter der Steuerabteilung bei der Landesfinanzdirektion als Vorsitzendem;
 2. einem Vertreter des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes;
 3. einem Vertreter des Bürgermeisters am Sitz der Landesfinanzdirektion;
 4. einem Vertreter der Preisbehörde am Sitz der Landesfinanzdirektion;
 5. einem Bürger, der von der Stadtverwaltung am Sitz der Landesfinanzdirektion mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Steuerkommission muß ferner ein Stellvertreter benannt werden.

- b) Die Steuerkommission bei dem Finanzamt besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:
 1. dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem;
 2. einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der vom Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt wird. Es können für die verschiedenen Berufsgruppen der Steuerpflichtigen verschiedene Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt werden, jedoch nimmt nur ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes an der Beschlußfassung über den einzelnen Steuerfall teil;
 3. einem Vertreter des Landrats oder Bürgermeisters, in dessen Geschäftsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist;
 4. einem Vertreter der Preisbehörde, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist;
 5. einem Bürger, der von der Gemeindevertretung des Ortes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.

Für jedes Mitglied der Steuerkommission muß ferner ein Stellvertreter benannt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Steuerkommission ist für die Bearbeitung aller Spekulationsfälle im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung zuständig, die im Geschäftsbereich derjenigen Abgabenbehörde (Landesfinanzdirektion) anfallen, bei der die Steuerkommission gebildet ist.

(2) Hat eine Körperschaft, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem Lande der Deutschen Demokratischen Republik hat und für deren Besteuerung die Landesfinanzdirektion des betreffenden Landes zuständig ist, Betriebsstätten in anderen Ländern als in dem Land, in dem sich ihre Geschäftsleitung oder ihr Sitz befindet, und wird demgemäß der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch die für den Ort der Geschäftsleitung oder Sitz der Körperschaft zuständige Landesfinanzdirektion oder durch eine von ihr beauftragte Abgabenbehörde einheitlich festgestellt, so ist auch für die Feststellung der Spekulationsgewinne nach §§ 1 und 2 dieser Durchführungsbestimmung und für deren Heranziehung zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Steuerkommission bei der betreffenden Landesfinanzdirektion zuständig.

(3) Hat eine natürliche Person ihren Wohnsitz und ihren Betrieb in den Bezirken verschiedener Finanzämter und wird demgemäß der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt, so ist auch für die Feststellung der Spekulationsgewinne nach § 1 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung und für deren Heranziehung zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer)

nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a der Steuerreformverordnung die Steuerkommission des Betriebsfinanzamtes zuständig. In diesen Fällen gehört der Kommission ein Bürger nicht des Wohnorts, sondern des Ortes an, in dem sich der Betrieb befindet.

(4) Die Steuerkommission wird zu ihren Sitzungen in den Fällen des Abs. 2 von dem Leiter der Steuerabteilung bei der Landesfinanzdirektion und in den Fällen des Abs. 3 von dem Leiter des Finanzamtes als Vorsitzendem schriftlich oder mündlich geladen.

(5) Die Steuerkommission stimmt über die Verhandlungsgegenstände ab. Es entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 6

Beschaffung der Grundlagen

für die Entscheidungen der Steuerkommission

(1) Die Steuerkommission erhält das Material für ihre Entscheidungen durch Mitteilungen jeder Art, vorzugsweise durch Mitteilungen

- a) der Abgabenbehörde, insbesondere auf Grund der Ermittlungsergebnisse des Veranlagungsdienstes, des Betriebsprüfungsdienstes, des Nachschaudienstes oder des Steuerfahndungsdienstes,
- b) der Preisbehörde,
- c) der Polizeibehörden,
- d) der Organe der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
- e) der Organe der Volkskontrolle,
- f) der demokratischen Massenorganisationen,
- g) einzelner Mitglieder der Bevölkerung